

# Zölle, Gebühren und andere Hürden

**Online-Handel** Weshalb der grenzüberschreitende E-Commerce bereits beim Versandunternehmen beginnt und was es zu beachten gilt.

CHRISTOPH WOLLEB UND  
CARSTEN LEUTERS

Viele Konsumenten kennen das: Man bestellt per E-Commerce einen vermeintlich preiswerten Artikel im Ausland und erhält dann eine saftige Rechnung. Neben der allfälligen Administrationsgebühr und der Mehrwertsteuer fallen womöglich auch Zölle an. Richtig schwierig wird es, wenn man den Artikel auch noch retournieren will, weil er vielleicht nicht gefällt oder nicht passt. Was muss man tun? Bekommt man seine Kosten zurückerstattet?

Versandfirmen aus dem Ausland, die in die Schweiz liefern wollen, oder auch schweizerische Firmen, die ins Ausland versenden wollen, müssen sich ihrer Prozesse vor dem Start sicher sein, um böse Überraschungen und Reputationsverluste für sich und die Kunden zu vermeiden.

Bei einem grenzüberschreitenden Versand fallen bei der Einfuhr Gebühren und möglicherweise Zölle an. Diese werden durch den Ursprung und die gewählte Zolltarifnummer der Ware bestimmt. Herkunftsangaben auf Produkten sind Hinweise auf die geografische Herkunft der Ware und basieren auf dem Markenschutzgesetz, sagen aber nichts über den zollrechtlichen Ursprung aus. Hingegen ermöglichen die zollrechtlichen Ursprungsregeln die Anwendung von Zollpräferenzen. Diese werden nur für Waren gewährt, welche die entsprechenden (Ursprungs-)Regeln des Freihandelsabkom-



**Kommissionierung:** Der Kurier ist selber für das Beladen seines Fahrzeuges zuständig.

mens erfüllen, das heisst insbesondere einen Ursprung im Sinne dieser Abkommen aufweisen.

Der Ausführer wird den Ursprungsnachweis ausstellen, der Einführer dagegen ist verpflichtet, den Ursprungsnachweis bei der Einfuhr vorzulegen, mangels dessen keine Zollpräferenzen gewährt werden. Der Versender muss sich also darüber im Klaren sein, in welchem handelsrechtlichen Verhältnis sein Versandland zum Empfangsland steht.

## Abgaben und Ausfuhrverbote drohen

Wichtig ist, dass zwischen den zollrechtlichen Ursprungsregeln und den Regeln über die geografischen Herkunftsangaben gemäss dem Markenschutzge-

setz Unterschiede bestehen, die beachtet werden müssen. Waren mit geschützten Ortsbezeichnungen (z.B. St. Galler Bratwurst) oder mit Zusätzen wie AOP/IGP unterliegen hier speziellen Regelungen.

Auch die Wahl der Zolltarifnummern bedarf der professionellen Unterstützung. Fehler können sehr schnell zu hohen Abgaben führen oder gar zum Verbot der Ausfuhr im Abgangsland. Auch die Bestimmungen der Güterkontrolle dürfen nicht vergessen werden. Eine Versandfirma, die modische Artikel aus Armeedecken exportieren wollte, war damit konfrontiert, dass es sich hierbei um Dual-Use-Güter handeln könne, also Güter, die sowohl zivil als auch militärisch genutzt werden können. Eine veränderte Klassifi-

zierung gegenüber dem Zoll und der Seco stellt sicher, dass die Artikel als «Decken aus Spinnstoffzeugnissen» klassifiziert und somit problemlos auszuführen sind.

Bei der Ausfuhr muss der Versender nachweisen können, was er wann an wen und in welcher Menge gesendet hat. Es ist üblich, den Versand über den Incoterm DDP (Delivered Duty Paid) abzuwickeln; damit werden alle Gebühren und Zölle bei der Einfuhr vom Versender getragen.

Bei Kleidung gibt es im E-Commerce eine Rücksendequote von mehr als 30 Prozent, bei Elektronik sind es durchschnittlich 25 Prozent und selbst bei Büchern sind 10 Prozent keine Seltenheit. Darauf muss der Versender auch bei Auslandslieferungen eingestellt sein. Zu-

nächst einmal muss ein einfaches Retouren-Handling für den Besteller vorhanden sein. «Einfach» bedeutet hier zumeist kostenlos und mit gutem Zugang zum Versandprozess, zum Beispiel über die Post oder ein dichtes Netz von Paketshops.

Ein Dienstleister für das Retouren-Handling im Inland sammelt die ankommende Ware und prüft sie auf Vollständigkeit, Verunreinigung und Beschädigung. Waren mit geringen Werten werden häufig nicht mehr ausgeführt, da die Prozesskosten den Warenwert übersteigen. Diese Artikel werden verschrottet oder recycelt.

Höherwertige Artikel werden anhand der ursprünglichen Exportdokumente rückverzollt und ins ursprüngliche Versandland verbracht. Hierbei greift man auf die Informationen des Importes zurück und kann somit die gezahlten Gebühren und Steuern zurückfordern.

## Einfache Prozesse senken Risiken

Grundsätzlich gilt, dass Retouren im E-Commerce möglichst zu vermeiden sind. Neben den eigentlichen Versandkosten verursachen die Retouren auch Kosten im Handling, in der Qualitätsprüfung und im administrativen Prozess. Diese anfallenden Kosten sind nicht zu unterschätzen und müssen durch höhere Verkaufserlöse, also Preise, erwirtschaftet werden.

Sind sie nicht zu vermeiden, so ist es am Versandunternehmen, einen für den Kunden einfachen Prozess für die Rücksendung anzubieten. Dieser muss sicherstellen, dass die Ware zolltechnisch und steuerlich einwandfrei sowie relativ preiswert reexportiert wird. Sonst wird die Belieferung von Kunden im Ausland ein teures Abenteuer, das die Reputation der Firma am Markt nachhaltig schädigen kann.

Christoph Wolleb, Partner und Leiter Supply Chain Management, Carsten Leuters, Senior Manager und Head of Solution SCM, beide KPMG Schweiz, Zürich.